

welche die »Wildniß« genannt werden, der freyen Holzung und Weiden genießen.

Welcher aufferhalb des Deiches mehr haben wird denn 3 Ruthen, dasselbe soll unter die Gemeinschaft der Einwohner getheilet werden.

Daß aber diese unsere aus freyem Willen gemachte Verordnung unverbrüchlich jeder Zeit erhalten werde, haben wir gegenwärtigen darüber verfertigten Brief mit unsers Siegels Verwahrung bekräftigen lassen.

Dieser Sache sind Zeugen

Graf Adolph von Schaumburg, unser Dheim.

Der Graf von Meinersen.

Herr Heinrich der Probst, unser Bruder.

Hr. Conrad von Baldensee.

Hr. Diederich von Alten.

Hr. Diederich von Berge.

Hr. Heinrich von Schwerin.

Hr. Gebhard, Schenk.

Hr. Werner von Meding der Marschalck.

Hr. Heinrich vom Berge.

Hr. Georg Lange.

Hr. Gebhard Barfeld.

Hr. Eggehard der Notarius unserer Rätthe.

Hr. Wilken von Gustede.

Und andere glaubwürdige Leute.

Geschehen und gegeben sind diese Dinge im Jahre des Herrn 1296, als unser Sohn Herzog Otto der Jüngere geboren ward, zu der Zeit Werner von Meding welcher zu der Zeit der Voigteien vorgesetzt wird«.